

Geänderte Anwendungsbestimmungen Zinkphosphid-Ködermittel - Anwendungen im Freiland (ohne Forst und Köderstationen)

Stand: 12.11.2019

Mittel	Zulassung Nr. / bis / Zinkph.- Gehalt	Ackerbau- kulturen	Gemüse, Obst, Zierpfl., Wein	Wiesen, Weiden	Hopfen	Aufwand- menge	Anwendungs- häufigkeit - in jeder Anwendg. - für die Kultur bzw. je Jahr	Anwendungsbestimmungen , bußgeldbewehrt											
								Verwendung			Gewässer		Artenschutz					Anwender- schutz	
								NS648	NT659	NT664	NW467	NW704	NT802-1	NT803-1	NT820-1	NT820-2	NT820-3	SS1201	SS1201-1
ARVALIN	007851-00 30.04.2022 25,0 g/kg	X	X	X		5 Stück/Loch; 2,0 kg/ha	max. 3mal; Teilgabe: 0,66 kg/ha	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Ratron Gift-Linsen	025388-00 30.04.2022 8,0 g/kg	X	X	X	X	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha	max. 1mal; Teilgaben möglich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Ratron Giftweizen	034041-00 30.04.2022 25,0 g/kg	X	X	X		5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha	max. 1mal; Teilgaben möglich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

Auflistung der Anwendungsbestimmungen

NS648	Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.
NT659	Nicht offen auslegen/ausbringen.
NT664	Der Köder muss unter Verwendung einer handelsüblichen Legeflinte tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.
NW467	Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
NW704	Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.
NT802-1	Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.
NT803-1	Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges.
NT820-1	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.
NT820-2	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.
NT820-3	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.
SS1201	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS1201-1	Bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.